

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## § 1 Regelungsumfang

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche uns erteilten Aufträge einschließlich unserer gesamten Lieferungen und Leistungen, insbesondere für die Durchführung von Schreinerarbeiten und die Vermietung von Räumen, Anlagen, Werkzeug und Maschinen. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (Bestellers, Auftraggebers, Mieters) werden auch bei unserer widerspruchsfreien Entgegennahme nicht Vertragsbestandteil.

## § 2 Vertragsabschluss; Vertragsänderung

(1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, sind unsere Angebote freibleibend.  
(2) Vertragsänderungen bedürfen unserer Zustimmung; der Kunde hat uns in diesem Falle sämtliche hierdurch zusätzliche entstehenden Kosten zu ersetzen. Im Falle einer Auftragsstornierung durch den Kunden besteht ein Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich von uns etwa ersparter Aufwendungen.

(3) Auf unbestimmte Zeit geschlossene Daueraufträge können beiderseits nur mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden.

(4) Die Vermietung von Räumen, Anlagen, Werkzeug und Maschinen erfolgt lediglich an solche Personen, die entweder volljährig sind oder bei denen aufgrund anderer Umstände sichergestellt ist, dass sie über die für den sicheren und gefahrfreien Umgang mit dem jeweiligen Mietgegenstand erforderliche Einsichtsfähigkeit und Fertigkeit verfügen; die entsprechenden Voraussetzungen hat uns der Kunde vor Vertragsabschluss nachzuweisen.

## § 3 Rechte an Unterlagen; Rechte Dritter; Datenschutz

(1) An sämtlichen Unterlagen und sonstigen Gegenständen (Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Berechnungen, Herstellvorschriften, Angeboten usw.), die wir dem Kunden im Zuge der Vertragsanbahnung beziehungsweise der Vertragsdurchführung überlassen, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt der Vertrag nicht zustande, so sind uns diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

(2) Der Kunde steht dafür ein, dass mit der Durchführung des Auftrages keine Rechte Dritter, insbesondere keine Eigentums- und Urheberrechte, verletzt werden. Kommt es dennoch zur Verletzung von Rechten Dritter, so hat uns der Kunde von etwaigen Ersatzansprüchen freizustellen.

(3) Der Kunde erteilt hiermit seine Zustimmung zur Speicherung und Verwertung seiner auftragsbezogenen Daten in unserer EDV, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

## § 4 Fristen und Termine; Verzug

(1) Fristen und Termine sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Fristen beginnen frühestens zu dem Zeitpunkt zu laufen, in dem wir von der verbindlichen Auftragserteilung Kenntnis erlangen, jedoch nicht, bevor uns die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen und vom Kunde zu liefernden Unterlagen und sonstigen Gegenstände, insbesondere Zeichnungen und Muster, vollständig vorliegen. Lieferfristen beziehungsweise -termine sind eingehalten, wenn die Ware frist- beziehungsweise termingerechtere von uns am Erfüllungsort zur Abholung durch den Kunden bereitgestellt oder aber auf Anweisung des Kunden zum Versand gebracht wird.

(2) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, vereinbarte Fristen und Termine um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit danach nach billigem Ermessen zu verlängern beziehungsweise zu verschieben. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die frist- beziehungsweise termingerechte Auftragsdurchführung ohne unser Verschulden wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Rohstoffmangel, Energieknappheit, Streik und Aussperrung sowie sonstige Betriebsstörungen, gleich ob diese Ereignisse bei uns selbst, bei unseren Lieferanten oder im öffentlichen Verkehr eintreten.

(3) Im Falle des Verzuges ist unsere Haftung auf die Versicherungssumme aus der für solche Fälle abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, bei Fehlen einer solchen Versicherung auf den in Fällen dieser Art typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

## § 5 Abnahme und Gefahrübergang; Verpackung und Versand

(1) Bei Lieferungen hat der Kunde das Recht, nach angemessener Vorankündigung die Ware vor Abholung oder Versendung am Erfüllungsort auf eigene Kosten zu überprüfen beziehungsweise überprüfen zu lassen. Nimmt der Kunde dieses Recht trotz Ankündigung seiner Geltendmachung nicht oder nicht rechtzeitig wahr, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten unseres Kunden einzulagern. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ihrer Abholung durch den Kunden beziehungsweise dessen Beauftragte, mit ihrer Versendung auf Weisung des Kunden oder, sofern die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, mit der Versendung beziehungsweise Einlagerung der Ware auf den Kunden über.

(2) Verpackung und Versand der Ware wird von uns nach pflichtgemäßem Ermessen auf Kosten des Kunden durchgeführt; wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass insoweit die kostengünstigste Variante gewählt wird. Wird die Ware zum Versand gebracht und durch den Spediteur oder Frachtführer unbeanstandet entgegengenommen, so gilt dies als Nachweis einwandfreier Verpackung.

## § 6 Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten ab Erfüllungsort und sind, bezogen auf das Rechnungsdatum, entweder innerhalb von sieben Kalendertagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von vierzehn Kalendertagen ohne Abzug zahlbar. Während der Auftragsdurchführung erforderliche werdende Zusatzleistungen berechnen wir, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nach Aufwand. Der Kunde trägt zusätzlich die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Transportversicherung, ferner die Kosten für die Anfertigung von ihm veranlasster Zeichnungen, Entwürfe, Muster und ähnlicher zusätzlicher Arbeiten sowie schließlich die gesetzliche Mehrwertsteuer.

(2) Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel anzunehmen. Werden Wechsel entgegengenommen, so geschieht dies lediglich erfüllungshalber und berechtigt den Kunden nicht zum Skontoabzug. Aufwendungen für Diskont oder Spesen hat der Kunde unverzüglich zu ersetzen.

(3) Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Kunde als Schadenspauschale Verzugszinsen in Höhe von 8 % jährlich über dem Basiszinssatz des § 247 BGB, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 10 % jährlich; der Nachweis eines höheren oder aber eines geringeren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde kommt spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

(4) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von ihm anerkannt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(5) Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden sind wir berechtigt, die weitere Auftragsdurchführung ohne Rücksicht auf ein vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung der Vergütung und der Begleichung aller fälligen Verbindlichkeiten des Kunden abhängig zu machen.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Vertrag, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, vor. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, so erstreckt sich der Vorbehalt auf sämtliche Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, gleichviel aus welchem Rechtsgrund. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden,

insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen

men und, falls der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, unter Anrechnung des Erlöses abzüglich der Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden zu verwerten. Sofern der Kunde nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, liegt in der Warenrücknahme kein Rücktritt vom Vertrag.

(2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unser Eigentumsrecht hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die im Rahmen der Wahrung unserer Rechte anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den Ausfall.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Ware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommt, sich auch im übrigen uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist. Bei Vorliegen einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen erlischt die Einziehungsermächtigung des Kunden auch ohne unseren ausdrücklichen Widerruf; wir können in diesem Fall verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(4) Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die uns nicht gehörenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(5) Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Gesamtwert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## § 8 Umgang mit dem Mietgegenstand; Kündigung; Schäden

(1) Bei der Vermietung von Räumen, Anlagen, Werkzeug und Maschinen hat der Kunde die für den sicheren und gefahrfreien Umgang mit dem jeweiligen Mietgegenstand erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Verhaltensregeln zu beachten. Hierzu gehört insbesondere das Anlegen der entsprechenden Schutzkleidung sowie das Befolgen der jeweiligen technischen Anleitung und unserer Anweisungen.

(2) Verstöße des Kunden gegen die Pflichten gemäß Absatz 1 rechtfertigen die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund; der Kunde bleibt in diesem Falle zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Pflichten gemäß Absatz 1 hat uns der Kunde am Mietgegenstand etwa entstandene Schäden zu ersetzen. Für Eigenschäden des Kunden haften wir nur im Rahmen des § 9 Absatz 5.

## § 9 Mängelgewährleistung; Haftung

(1) Der Kunde hat offensichtliche Mängel der Lieferung oder Leistung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Empfang schriftlich zu rügen; hiernach verspätete Mängelrügen sind ausgeschlossen. Im übrigen gilt insoweit § 377 HGB. Sämtliche Mängelgewährleistungsansprüche unterliegen einer Verjährungsfrist von einem Jahr.

(2) Mängel eines Teils der Lieferung oder Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Auftragsdurchführung, es sei denn, die mangelfreie Teillieferung oder Teilleistung wäre für den Kunden ohne Interesse.

(3) Im Falle einer fristgerechten und begründeten Mängelrüge sind wir zur Nacherfüllung auf unsere Kosten berechtigt. Bei unverhältnismäßig hohen Kosten kann die Nacherfüllung verweigert werden. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, unzumutbar, oder wurde sie verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung entsprechend dem Ausmaß des Mangels oder Schadenersatz im Rahmen der nachfolgenden Absätze (4) und (5) oder aber, wenn er den Mangel selbst beseitigt, Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(4) Für Abweichungen in der Beschaffenheit des durch uns von einem Dritten (Zulieferer) bezogenen Materials haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den Zulieferer. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, Gewährleistungsansprüche des Kunden durch Abtretung der uns zustehenden Ansprüche gegen den Zulieferer zu erfüllen. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, so stehen dem Kunden weitere Gewährleistungsansprüche uns gegenüber nur dann zu, wenn der Zulieferer einem mit schlüssiger Begründung versehenen Gewährleistungsverlangen des Kunden nicht nachkommt.

(5) Für Schadenersatzansprüche des Kunden wegen mangelhafter Auftragsdurchführung oder anderer Pflichtverletzungen gilt folgendes: Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Körper- und Gesundheitsschäden sowie ferner nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Sie gilt ferner nicht bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht; in diesem Fall ist unsere Haftung auf die Versicherungssumme aus der für solche Fälle abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, bei Fehlen einer solchen Versicherung auf den in Fällen dieser Art typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeiter, freien Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen."

## § 10 Erfüllungsort; anwendbares Recht; Gerichtsstand; Teilunwirksamkeit

(1) Erfüllungsort für sämtliche uns erteilten Aufträge ist 71394 Kernen.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, so ist als Gerichtsstand Waiblingen vereinbart. Dasselbe gilt, wenn es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder wenn der Kunde keinen eigenen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Die Gerichtsstandsvereinbarungen in Satz 1 und 2 gelten nicht bei einer durch Gesetz begründeten, abweichenden ausschließlichen Zuständigkeit.

(4) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende, rechtlich zulässige Neuregelung zu vereinbaren.

Stand: März 2006